

Satzung für Betreuungsschulen an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim

Gemäß §§ 5, 50, 51, Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I, S 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I, S. 2 ff.) sowie der §§ 2 u. 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I, S 225), zuletzt geändert durch Art. 49 des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I, S 562) und der §§ 15, 157 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I, S. 441) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung am 04.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung und Trägerschaft

Diese Satzung legt die Rahmenbedingungen für die Betreuungsschulen an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim fest.

§ 2

Ziele und Aufgaben der Betreuungsschule

- (1) Betreuungsschulen sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherstellen und für mehr Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe sorgen.
- (2) Betreuungsangebote an Grundschulen sind Teil des pädagogischen Gesamtkonzeptes der Schule und ergänzen Ganztagsangebote im Sinne von § 15 des Hessischen Schulgesetzes.
- (3) Auf der Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes sollen Bildungsprozesse in Ergänzung zu den Lernzielen der Schule unterstützt werden.

§ 3

Betreuungszeitrahmen

- (1) Beim Umfang der Betreuungszeit stehen zwei Modelle zur Auswahl:
Modell 1: Der Betreuungszeitrahmen erstreckt sich an Schultagen auf die Zeit vom regulären Unterrichtsende bis 14.30 Uhr.
Modell 2: Der Betreuungszeitrahmen erstreckt sich an Schultagen auf die Zeit vom regulären Unterrichtsende bis 16.30 Uhr.

Satzung für Betreuungsschulen an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim

Bei nachgewiesenem Bedarf soll ein Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr und ein Spätdienst bis 17.00 Uhr eingerichtet werden. Der Frühdienst kann an die jeweilige Grundschule übertragen werden.

- (2) Die Betreuungsschulen sind in den Schulferien geschlossen.

§ 4

Ferienbetreuung

- (1) Während der Schulferien findet an wechselnden Standorten der Betreuungsschulen eine Ferienbetreuung statt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 findet keine Ferienbetreuung in der dreiwöchigen Schließungszeit (zeitgleich mit den Kindertagesstätten) in den Sommerferien, sowie in der Woche vom 24.12. bis 01.01. statt.
- (3) Die Ferienbetreuung findet von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt. Bei nachgewiesenem Bedarf soll ein Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr und ein Spätdienst bis 17.00 Uhr eingerichtet werden.
- (4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist die rechtzeitige Antragstellung in den ersten zwei Wochen des Schulhalbjahres und die Entrichtung der Gebühr bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Betreuung der jeweiligen Ferien.
- (5) Antragsberechtigt sind Personensorgeberechtigten von Grundschüler/innen, die städtische Betreuungsschulen besuchen oder an einem anderen Ganztags- und Betreuungsangebot der Rüsselsheimer Grundschulen im Sinne des § 15 des Hessischen Schulgesetzes und finanziell gefördert durch die Stadt Rüsselsheim, teilnehmen.

§ 5

Aufnahme

- (1) Eine Aufnahme in die städtischen Betreuungsschulen ist für Schülerinnen und Schüler der Rüsselsheimer Grundschulen möglich.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum ersten Schultag eines neuen Schuljahres für das betreffende Schuljahr.

Satzung für Betreuungsschulen an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim

- (4) Der schriftliche Antrag zur Aufnahme ist frühestens zum 1.9. und spätestens bis zum 15.11. des vorherigen Schuljahres in der jeweiligen Betreuungsschule zu stellen.
- (5) Vorrangig werden Anträge in folgender Reihenfolge bewilligt:
Anträge, denen
1. ein Nachweis zur Vereinbarung von Familie und Beruf,
 2. eine Stellungnahme von Einrichtungen der Jugendhilfe zur Vermeidung sozialer Härten,
 3. eine Stellungnahme von Seiten der Schule aus pädagogischen Gründen beigefügt wurden.
- Für weitere Plätze werden Geschwisterkinder berücksichtigt; darüber hinaus gilt das Datum der Antragstellung.
- (6) Die Platzkapazitäten an den einzelnen Betreuungsschulen werden von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss festgelegt.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Fachbereich.
- (8) Mit Anmeldung und Aufnahme erkennen die Personensorgeberechtigten die Regelungen dieser Satzung an.

§ 6 Abmeldung

- (1) Abmeldungen erfolgen in der Regel zum Schulhalbjahr oder Schuljahresende; sie sollen bis spätestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt vorliegen.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann ein Kind im Laufe eines Schuljahres mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch der Betreuungsschule ausgeschlossen werden, wenn ansonsten der reguläre Ablauf der Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 7

Gebühren

- (1) Der Besuch der Betreuungsschule ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtig sind Personensorgeberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in die Betreuungsschule aufgenommen wird.

Satzung für Betreuungsschulen an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim

Die Gebühr wird monatlich erhoben, sie ist jeweils zum 1. des Monats fällig.
Die monatliche Gebühr für die Betreuungsschule beträgt für:

Modell 1: 55,- €

Modell 2: 95,- €

Frühdienst: 30,- €

Spätdienst: 15,- €

Die Gebührenpflicht endet mit dem Monat, der vor dem Monat liegt, in dem das neue Schuljahr beginnt.

- (4) Die Gebührenpflicht endet mit der Wirksamkeit der Abmeldung oder des Ausschlusses eines Kindes.
- (5) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist pro Woche eine Gebühr von 35,- € zu entrichten. Bei Ferienwochen unter fünf Angebotstagen reduziert sich die Gebühr pro Tag um 7,- €.
- (6) Die Gebühren sollen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- (7) Je Betreuungsmodell ist für das erste Kind der volle Beitragssatz zu entrichten, für das zweite Kind reduziert sich die Gebühr um 50 %, für jedes weitere Kind der Grundschule ist der Besuch der Betreuungsschule kostenlos.
Die Reduzierung erfolgt auch, wenn ein oder mehrere Geschwisterkinder parallel zur Förderung in der Betreuungsschule die Betreuung in einer anderen städtischen Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten, Krippe, Hort, Kindertagespflege) in Anspruch nehmen. Dabei wird der niedrigste Beitragssatz um 50 % reduziert.
- (8) Ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. –befreiung kann unter Vorlage von Nachweisen der wirtschaftlichen Verhältnisse von den Personensorgeberechtigten gestellt werden.
- (9) Bei Rückstand in Höhe von mindestens dem zweifachen Monatsgebührensatz ist nach vorheriger Ankündigung ein Ausschluss vom weiteren Besuch der Betreuungsschule möglich.
- (10) Eine Mittagessenversorgung ist sicherzustellen. Die Gebühr umfasst nicht die Mittagessenversorgung. Die Kosten der Mittagessenversorgung werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss festgelegt.

Satzung für Betreuungsschulen an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim

§ 8

Personal

- (1) Die Personalbemessung wird wie folgt festgelegt:
 - a) Die Berechnung des personellen Mindestbedarfs für erforderliche Fachkraftstunden orientiert sich an § 25 c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).
 - b) Sie beruht auf der durch Stadtverordnetenbeschluss festgelegten Platzkapazität.
 - c) Für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeit wird ein Aufschlag von 30% gewährt.
- (2) Die Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte richtet sich nach § 25 b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB). Als Fachkräfte gelten auch Personen, die am 31.07.2014 in einem Beschäftigungsverhältnis in den Betreuungsschulen der Stadt Rüsselsheim stehen.
- (3) Den in den Betreuungsschulen tätigen Fachkräften wird die Möglichkeit zu Fortbildung angeboten, die diese in regelmäßigen Abständen in Anspruch nehmen sollen.
- (4) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim zuständigen Fachbereich der Stadt Rüsselsheim.
- (5) Die Einrichtungen können wegen der Durchführung von Personalversammlungen geschlossen werden bzw. die Betreuung wird eingeschränkt. Außerdem können die Betreuungsschulen zwecks Konzeptionentwicklung an zwei Tagen im Schuljahr geschlossen werden.

§ 9

Beteiligung der Personensorgeberechtigten

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit findet mindestens zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres ein Elternabend statt.
- (2) Der Schulelternbeirat im Sinne des Hessischen Schulgesetzes vertritt die Interessen der Eltern und wird zu den Elternabenden der Betreuungsschulen eingeladen.

**Satzung für Betreuungsschulen an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt
Rüsselsheim**

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. August 2014 in Kraft und ersetzt die Satzung „Über die Einrichtung und Benutzung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Schulträgers Rüsselsheim sowie über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme“ vom 1. August 2003.

Rüsselsheim, den 14.07.2014

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister